

Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Seebad Loddin (Strandordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 21, 22 und 87 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2022 nachstehende Satzung für die Gemeinde Seebad Loddin erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Strandgebiet der Gemeinde Seebad Loddin (nachfolgend „Strand“ genannt).
- (2) Zum Strandgebiet gehören die Bereiche Strandabgang 5A bis 5F. Er ist seeseitig begrenzt durch die Küstenlinie und landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß bzw. Steiluferfuß, einschließlich der Strandübergänge.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch am Strand wird nach folgenden Nutzungsarten beschränkt:
 - a. Strandkorbstellflächen
 - b. Verkaufsstellflächen
 - c. Ambulanter Handel
 - d. Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten
 - e. Aufstellen von Sportgeräten für Mannschaftssport (Volleyball)
 - f. Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Kinderspiele, Shootings und dgl. ohne bauliche Anlagen)
 - g. Laufbretter (Mitte März bis Mitte Oktober)
- (2) Die Nutzungsarten der einzelnen Strandabschnitte ergeben sich aus der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verhalten am Strand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandnutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind verboten:
 - a. das Aufstellen und die Benutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
 - b. das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Abfällen aller Art;
 - c. das Parken und Fahren mit Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung, ausgenommen Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeuge;
 - d. die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
 - e. der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß;

- f. musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder Seite 3 von 7 sonstige Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - g. das Abbrennen von Feuerwerken, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach dieser Satzung vor;
 - h. Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
 - i. die Einrichtung von Netztrockenplätzen in einem Abstand von weniger als 3 m zum seeseitigen Dünenfuß.
- (2) Dünen, Deiche und Buhnen sind Küstenschutzanlagen. Das Betreten der Dünen, Deiche und Buhnen ist verboten. Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandübergänge zu betreten. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.
- (3) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.
- (4) Das Angeln ist im gekennzeichneten Badebereich nicht gestattet. In der Zeit vom 01.06. bis 30.09. darf am Strand von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, außerhalb des Zeitraumes ganztägig geangelt werden.
- (5) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (FKK) ist nur in ausgewiesenen Strandabschnitten (FKK-Strand sowie Mischbereich) gestattet.

§ 4 Baden

- (1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In dem Strandabschnitt vom Strandübergang 5A bis zum Strandübergang 5F erfolgt in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. die Bewachung des Badebetriebes durch den Wasserrettungsdienst. Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Erfordernissen.
- (3) Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:
- a. Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
 - b. Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer
 - c. Flagge Rot: es besteht absolutes Badeverbot

§ 5 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde des Strandes verwiesen werden.
- (3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 6 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben ist an folgenden Strandabschnitten erlaubt:
- a. gewerblich: von Strandabgang 5B (Stubbenfelde) bis 5F

b. privat: Strandabgang 5C (Hundestrand) – Strandabgang 5 D (Promenadenplatz)

- (2) Die Aufstellung der Strandkörbe gewerblicher Vermieter (ab 8 Strandkörben) richtet sich nach gesonderten durch die Gemeinde Loddin zu vergebenden Verträgen. Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.
- (3) Bei der Vergabe von Genehmigungen zur Aufstellung von Strandkörben wird je Strandkorb eine notwendige Fläche von mindestens 20m² zu Grunde gelegt. Die Berechnung der maximal aufzustellenden Strandkörbe je Strandabschnitt unter Abs. 1 a & b ergibt sich aus den Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Strandkörbe dürfen nicht vor dem 15. März aufgestellt werden und müssen bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt sein. Die Gemeinde Loddin kann den Aufstellungszeitraum verlängern oder verkürzen. Sofern sich Hochwasserereignisse ankündigen (Überflutung des Strandes) bzw. Küstenschutzmaßnahmen notwendig werden, sind die Strandkörbe zu entfernen.
- (5) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine eigenständige Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Loddin zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (6) Zwischen dem Strandkorb und den Laufbrettern am Dünenfuß muss ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (7) Der An- und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels Strandkorbkarre erfolgen. Der Transport mittels Kraftfahrzeug bedarf der Sondergenehmigung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern sowie der Gemeinde.
- (8) Die Strandkörbe sind in einen einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein sicherheitstechnischer und optischer nicht mehr vertretbarer Strandkorb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Loddin vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (9) Aufgrund der Besonderheit des Strandabschnittes 5B und 5E haben die dortigen Strandkorbvermieter bis zu 5 ganztägige Veranstaltungen pro Jahr zu dulden. Im Falle einer solchen Veranstaltung im öffentlichen Interesse haben die dortigen Strandkorbvermieter die vollständige Einschränkung der Vermietung bis zu 24 Stunden zu dulden. Darüber hinaus zahlt der Veranstalter den von der Veranstaltung betroffenen Strandkorbvermietern eine Entschädigung in Höhe von 6,00 Euro pro Tag je Strandkorb, jedoch maximal 200,00 Euro.
- (10) Die Strandkorbflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierten Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.

§ 7 Tiere am Strand

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Hundestrand). Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandzugänge zu erfolgen. Eine Gefährdung oder

Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. An allen Strandabschnitten besteht Leinenzwang.

- (2) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (3) Das Reiten am Strand ist nicht gestattet.
- (4) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 8 Feuer und Grillen am Strand

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken, offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Handelsübliche Fackeln, Kerzen, Öllampen u. ä. zählen nicht zu den offenen Feuern.
- (2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht (anlässlich von Festen, Turnieren, Veranstaltungen, u. ä.).
- (3) Genehmigte Feuerstellen sind ausschließlich an dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Strandabschnitt, in einem Abstand von mindestens 20 m Entfernung vom seeseitigen Dünenfuß, durchzuführen. Zu Strandkörben, Verkaufsständen, Rettungstürmen und ähnlichen Einrichtungen ist ebenfalls ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

§ 9 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

- (1) Das Betreiben und Anlanden von erlaubnisfreien Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten (z.B. Schlauch- / Paddelboot, Stand-Up Paddeling) ist nur gestattet, wenn diese in Art und Konstruktion gewährleisten, dass die Sicherheit des allgemeinen Badebetriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Das Betreiben und Anlanden jeglicher Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die auf Grund ihres Antriebes, ihrer Konstruktion oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit geeignet sind, den Badebetrieb zu gefährden, sind außerhalb des Strandüberganges 5B und 5E unzulässig. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Belangen des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.
- (3) Wind- und segelbetriebene Sportgeräte dürfen ausschließlich außerhalb der Badezone genutzt werden. Der Transport dieser Sportgeräte darf ausschließlich über den Strandzugang 5E erfolgen.
- (4) Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Motoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200m von der Uferlinie gestattet. Das Einsetzen dieser Fahrzeuge in die Ostsee darf nur über den Strandzugang 5E erfolgen. Beim Durchfahren des 200m-Bereiches ist der kürzeste Weg zu wählen. Das Abstellen des Fahrzeuges und des Trailers im Strandbereich ist ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung von Jetski oder anderen motorisierten Wassersportgeräten ist untersagt.

§ 10 Sport am Strand

- (1) Mannschaftssportarten (z.B. Fußball, Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde Loddin ausgewiesenen Strandabschnitten gestattet.
- (2) Die Benutzung von Lenkdrachen am Strand darf nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Strand- und Badebetriebes des Strand- und Badebetriebes führen.

§ 11 Gewerbe am Strand

- (1) Für die Versorgung der Strandnutzer mit Lebensmitteln, Getränken und Strandbedarf in der Zeit vom 01.04.- bis 31.10. eines jeden Jahres bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Loddin. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Der mobile Verkauf von Eis, Getränken und Imbissprodukten im Strandbereich erfolgt ausschließlich mittels manuell bzw. elektro betriebenen Fahrzeugen. Die Vergabe erfolgt im Zuge einer Ausschreibung für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Gewerbe für Freizeit und Sport sowie heilmedizinische Anwendungen am Strand sind erlaubnispflichtig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Der Strand hat als Kur- und Erholungsgebiet stets gegenüber dem Gewerbe Vorrang.

§ 12 Sondernutzung

- (1) Für alle Strandabschnitte können bei der Gemeinde Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, zum Aufstellen von Bauten zum Verkauf und für Freizeitangebote und für mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Antragspflicht gilt auch für fliegende Bauten. Darüber hinaus können bei der Gemeinde Ausnahmen zum Befahren des Strandes sowie zur Einrichtung von Netztrockenplätzen und Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge beantragt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (z.B. Auszug Gewerbezentralregister) des Antragstellers, sowie der etwaigen baurechtlichen / wasserrechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung wird auf Widerruf und befristet erteilt.
- (3) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.
- (4) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bzw. der Genehmigung der Wasserbehörde (StALU Vorpommern) bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 Abs. 2 den Strand betritt oder befährt;

- b. § 3 Abs. 1b Hundekot und Abfälle aller Art am Strand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 - c. § 3 Abs. 1c mit einem Kraftfahrzeug am Strand parkt oder diesen befährt
 - d. § 3 Abs. 1d Strand und Wasser verunreinigt sowie Abwasser am Strand versickern lässt;
 - e. § 7 Abs. 3 am Strand reitet;
 - f. § 3 Abs. 1f durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Geräusentwicklungen Strandbesucher stört;
 - g. § 8 Abs. 1 ohne Erlaubnis nach § 4 ein Feuerwerk oder offene Feuer abbrennt oder grillt;
 - h. § 3 Abs. 5 außerhalb des FKK-Strandes keine Badebekleidung trägt;
 - i. § 7 Abs. 1 sich mit einem Hund außerhalb der gekennzeichneten Bereiche aufhält oder als Führer eines Hundes eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde nicht ausschließt;
 - j. § 6 Abs. 5 Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die Stellplätze Seite 7 von 7 territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert;
 - k. § 9 motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge und -sportgeräte außerhalb der ausgewiesenen Strandabschnitte betreibt, nutzt, anlandet und lagert;
 - l. § 5 Abs. 3 weisungsberechtigten Personen nicht Folge leistet;
 - m. § 11 Gewerbe am Strand ohne Erlaubnis ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet der Gemeinde Loddin vom 28.04.2016 außer Kraft.

Loddin, 09. 01. 23

U. Hahn
Bürgermeister

Anlage 1 – Zuordnung der Nutzungsarten zu den einzelnen Strandabschnitten

(1) Stellflächen für Strandkörbe gewerblich	5B – 5F
Stellflächen für Strandkörbe privat	5C – 5D
(2) Verkaufsstellflächen	
(3) Mobiler Handel	5A – 5F
(4) Stellflächen für Wasserfahrzeuge / Wassersportgeräte	5B, 5E
(5) Stellflächen für Sport- und Spielgeräte	5E
(6) Strandabschnitt für Hunde:	5 B/C und 5 F
(7) Sportstrand (Volleyball)	5C, 5F
(8) Strandabschnitt für Veranstaltungen	5B, 5D-5E
(9) Laufbretter	5B – 5E (bis Rettungsturm Richtung Koserow)

Anlage 2 – Flächenberechnung Strandkörbe

Ausgehend von einer durchschnittlichen Aufstellfläche je Strandkorb von ca. 1 m² zuzüglich entsprechend notwendiger Erholungsfläche wird als Grundlage für die Berechnung der maximalen Anzahl aufzustellender Strandkörbe eine benötigte Fläche von 20 m² je Strandkorb zu Grunde gelegt. Diese Fläche gewährleistet die Ordnung innerhalb der Strandkörbe und deren Nutzern und ermöglicht die angestrebte Erholungsfunktion.

§ 6 Abs. 1 a) der Satzung: Strandabgang 5B - bis Strandabgang 5F (Stahltreppe Richtung Koserow)

Die vorhandene Breite des Strandes zwischen Dünenfuß und Mittelwasserlinie unter Berücksichtigung der dünenseitigen Laufbretter sowie eines angemessenen Freiraumes zwischen Strandkorbflächen und Mittelwasserlinie und zwischen Strandkörben und den Laufbrettern während der Saison, wäre in diesem Bereich die Aufstellung von Strandkörben maximal 3-reihig möglich.

Aufstellfläche gesamt (5B – 5F): 13 m tief x 860 m lang = 11.180 m²

Ausgenommen der Strandzugänge, des für Strandkörbe nicht zur Verfügung stehenden Bereiches unterhalb der DLRG-Zentrale und der Grundfläche der Volleyballfelder ergeben sich folgende Flächen:

Aufstellfläche 1 (5B – 5C):	13 m tief x 179 m lang = 2.327 m ² (115 Strandkörbe)
Aufstellfläche 2 (5C – 5D):	13 m tief x 290 m lang = 3.770 m ² (185 Strandkörbe)
Aufstellfläche 3 (5D-5E):	13 m tief X 96 m lang = 1.248 m ² (60 Strandkörbe)
Aufstellfläche 4 (5E-Rettungsturm):	13 m tief x 178 m lang = 2.314 m (115 Strandkörbe)
Aufstellfläche 5 (Rettungsturm-5F):	13 m tief x 100 m lang = 1.300 m ² (65 Strandkörbe)

Die Unterteilung der Strandkorbstellflächen in private und gewerbliche Nutzung sowie der Kennzeichnung der jeweiligen Flächen erfolgt durch die Gemeinde/ Kurverwaltung Loddin bzw. deren Beauftragten.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amtusedom.de> am 07.03.2023

